

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Polnische Arbeiter. - Rundgang der Feldgeschworenen. - Volksbibliotheken. - Schrotmühlen. - Kartoffelverforgung. - Bewirtschaftung der Frühkartoffeln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Mit nächster Post wird Ihnen eine Rundverfügung des stellv. Generalkommandos betr. polnische Arbeiter mit dem Ersuchen übersandt, die Weitergabe an die einzelnen Wirtschaftsausschüsse veranlassen und den gewissenhaften Befolg überwachen zu wollen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß bei der Begutachtung der Anträge auf Bestellung von Kriegsgefangenen künftig angegeben werden muß, ob und in welcher Zahl der Arbeitgeber innerhalb des letzten Jahres russisch-polnische Arbeitskräfte beschäftigt hat.

Gießen, den 13. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Langermann.

Betr.: Rundgang der Feldgeschworenen.

An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die unsere Verfügung vom 21. September 1917 noch nicht erledigt haben, werden nochmals an die alsbaldige Einreichung der Berichte erinnert.

Gießen, den 7. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Langermann.

Betr.: Förderung der Volksbibliotheken.

An die Schulverwaltungen des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 7. April 1918. Frist 8 Tage.

Gießen, den 12. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Schrotmühlen.

An Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 60 vom 30. Mai l. J. veröffentlichte Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos XVIII. N.-K. vom 27. April l. J. machen wir Sie im Vergleich zu den seitherigen Bestimmungen auf folgendes aufmerksam:

Die Begriffsbestimmung in § 1 der Verordnung ist im allgemeinen die gleiche wie bisher geblieben. Zur größeren Deutlichkeit sind die Worte „ohne Rücksicht auf die Bezeichnung“ hinzugefügt worden, um unrichtiglicherweise darzustellen, daß jede zum Zerhacken von Getreide geeignete Vorrichtung unter die Verordnung fällt, auch wenn sie als Kaffeemühle, Knochenmühle oder anders bezeichnet wird. Die Worte „zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl“ sind durch die Worte „zum Mahlen, Quetschen oder Schrotten von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais“ ersetzt worden, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die zu irgendeiner Art der Zerhackung dieser Früchte geeigneten Vorrichtungen, also z. B. auch Haferquetschen, sämtlich der Verordnung unterliegen.

In § 2 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Zerhackung von Hülsenfrüchten und Mais unterliegt ist, weil auch diese angesichts des großen Mangels tunlichst der öffentlichen Bewirtschaftung erhalten werden müssen. Andererseits ist in Absatz 2 durch Streichung des Wortes „landwirtschaftlichen“ die Möglichkeit gegeben, die Benutzung von Schrotmühlen auch nichtlandwirtschaftlichen Betrieben (Zahnwerkstätten, etc.) zu gestatten.

Die Erteilung der Erlaubnis ist künftig der unteren Verwaltungsbehörde, in Hessen sonach den Groß. Kreisämtern, übertragen.

In Absatz 3 des § 2 sind insofern Einschränkungen vorgenommen worden, als Gültigkeitsdauer der Erlaubnis auf einen Monat beschränkt ist. Die Bedingung polizeilicher Überwachung soll künftig zur Regel gemacht werden; von ihr wird nur in den Fällen abgesehen sein, in denen die in Frage kommende Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß die Erlaubnis nicht mißbraucht wird.

§ 3 des neuen Entwurfs, der an Stelle der alten §§ 3 und 4 tritt, verbietet jede Ueberlassung von Schrotmühlen und den Abschluß darauf gerichteter Verträge unbedingte, ohne die bisher geltenden Ausnahmen zuzulassen. Auch ist das Verbot auf Teile von Schrotmühlen erstreckt worden, um zu vermeiden, daß es durch Bezug der einzelnen Teile einer Schrotmühle, wie es bisher vielfach der Fall war, umgangen wird. Die unter Umständen

erforderlichen Ausnahmen von dem Verbot sollen künftig die unteren Verwaltungsbehörden erteilen dürfen. Ein Anlaß, die untere Verwaltungsbehörde in geeigneten Fällen zur Uebertragung der Befugnis auf Unterbehörden zu ermächtigen, besteht in vorliegendem Falle nicht.

Der neu aufgenommene § 4 verbietet jede Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen; die Reichsgetreidestelle kann jedoch Ausnahmen von dem Verbot zulassen und beabsichtigt demgemäß, einzelne ihr als vertrauenswürdig bekannte Fabriken unter ihrer ständigen Kontrolle mit der Fabrication zu betrauen.

§ 5 — ebenfalls neu — untersagt Feinungsanlagen, die bisher, weil sie straßlos waren, im weitesten Umfang veröffentlicht worden sind.

Die §§ 5 und 6 der alten Verordnung sind als §§ 6 und 7 unverändert in den neuen Entwurf übernommen worden, mit der Maßgabe, daß die nach dem bisherigen § 5 erforderliche Bescheinigung künftig nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt werden soll. Ein Anlaß besteht auch hier nicht.

Gießen, den 10. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Hemmerde.

Dem Groß. Polizeiamt Gießen und der Groß. Gendarmerie des Kreises wird empfohlen, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 27. April l. J. unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 10. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelverforgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 hat die Reichskartoffelstelle folgendes bestimmt:

Sinsichtlich der den Kartoffelerzeugern zu belassenden Kartoffeln verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß für die den Selbstverforgern zum Verkauf freizugebenden Mengen als Versorgungsperiode nur die Zeit bis zum 1. August d. J. zugrunde zu legen ist.

Unter entsprechender Abänderung der Ziffer II und III, 2 unserer Grundsätze vom 11. September 1917 (Kreisblatt Nr. 159) warnen wir daher die Selbstverfoger dringend vor Verbrauch der für die Zeit vom 1. bis 15. August d. J. belassenen Mengen, da deren Ablieferung verlangt werden dürfte.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 13. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln aus der Ernte 1918.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. April d. J. (Kreisblatt Nr. 35) machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß Frühkartoffeln nur mit unserer Zustimmung vor dem 1. Juli 1918 abgeerntet werden dürfen. Vom 1. Juli ab tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 13. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Hemmerde.

An die Gendarmeriestationen des Kreises.

Die Anordnung vorstehender Bekanntmachung wollen Sie überwachen und jede Nichtbeachtung zur Anzeige bringen.

Gießen, den 13. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Hemmerde.

regt, sich bei nachfolgende Durchgangsregierung Nr. 6180 auf. Ein Zugführer und ein Soldat werden getötet, ein anderer Soldat ist vermutlich noch unter den Trümmern; der Materialschaden ist beträchtlich.
Südlich der Höhe blickt der Artilleriekampf gesteigert. Mehrfache Teilergriffe, die der Feind gegen unsere Linien im Walde von Wilters-Gotterets führte, wurden abgewiesen.
Gießen, den 15. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Hemmerde.